

**SATZUNG**  
**der Stadt Siegburg vom 18.12.2014**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und der § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV NRW S. 622), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung und als ihren Bestandteil den anliegenden Gebührentarif beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen der Verwaltung, einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt, erheben die Kreisstadt Siegburg, die Anstalten und die Eigenbetriebe Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des anliegenden Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle EURO festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühr sind der mit der Vorbereitung der Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3**  
**Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
  - aa) Die sachliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 7 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRWS. 566)
  - bb) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) i. V. m. § 8 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 566)
  - cc) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

dd) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (insbesondere Wirtschaftsförderung und Wissenschaft).

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687). Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687).

#### **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung vorgenommen wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der besonderen Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

#### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), erhoben.

- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687).

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. S. 570; 205 S. 818) in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Siegburg vom 25.06.2012 außer Kraft.

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Siegburg Gebührentarif

Nr.	Gegenstand (Kurzbezeichnung)	Euro
-----	---------------------------------	------

-

### A. Alle Dienststellen

1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	Herstellung von Abschriften, Fotokopien und Ausdrücke im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4	
	a) für die ersten 10 Seiten jeweils	0,50 €
	ab der 11. Seite jeweils	0,40 €
	b) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	-
	Die Gebühr beträgt für je angefangene Viertelstunde	9,00 €
	c) Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format DIN A 4	1,00 €
	im Format DIN A 3	1,50 €
	im Format DIN A 2	2,70 €

-

2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, schriftliche Ausführungen, Antragsaufnahmen, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	24,00 €

3.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch  (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs.1 S. 3 BauGB)	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	24,00 €

4. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €
---	--------

## B. Abt. TUIV

5. Ausdruck von	
a) Auflistung je Zeile	0,01 €
b) Aufkleber je Kleber	0,03 €
Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
Die Gebühr beträgt für je angefangene 10 Minuten	8,00 €

## C. Abt. Bürgerservice

6. Beglaubigungen und Zeugnisse	
a) von Unterschriften oder Handzeichen je Seite	2,50 €
aa) ab der 10. Seite, für je angefangene halbe Stunde	24,00 €
b) von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne etc. je Seite	4,20 €
bb) ab der 5. Seite, für je angefangene halbe Stunde	24,00 €

## D. Finanzmanagement

7. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
--	--------

8. a) Zweitausfertigung / Kopie eines Abgabenbescheides	5,00 €
b) Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00 €
(steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind gebührenfrei)	

9. Auszug aus dem Abgaben-/Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00 €
--	--------

10. Feststellung aus Konten und Akten Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	24,00 €
---	---------

## E. Stadtarchiv

11. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	24,00 €
--	---------

12. Familiengeschichtliche Auskünfte:  Für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist sowie für sonstige Genealogische und andere Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.  Die Gebühr beträgt für je angefangene Viertelstunde	12,00 €
 Bei kommerziellen Anfragen (z.B. Erbenermittler und professionelle Genealogen)  Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	40,00 €
 Die Gebühr nach dem Zeitaufwand ist auch zu entrichten, wenn die Anfrage nur teilweise oder nicht zum Erfolg führt.	
 Betreuung von Genealogen und anderen Archivbenutzern vor Ort für max. 2 Stunden	22,00 €
 Beglaubigung von Personenstandurkunden pro Blatt	2,50 €
 Reproduktionen aus der Bildersammlung:  - Arbeitsaufwand je angefangene Viertelstunde	12,00 €

- Grundgebühr für 1 CD inklusive max. 5 Fotos	5,00 €
- Jedes weitere Foto	0,50 €
<p>Diese Gebühren gelten analog für die Übermittlung von Fotos per Mail.</p> <p>Von der Erhebung der Gebühr unter Nr. 12 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient. Von der Erhebung ist abzusehen, wenn die Archivbenutzung für die Anfertigung einer Dissertation, Zulassungsarbeit, Seminararbeit, Schülerarbeit o.ä. erfolgt.</p>	

## F. Bauverwaltung

<p>13. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</p> <p>Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde</p>	24,00 €
<p>14. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für</p> <p>a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde</p> <p>b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde</p> <p>c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde</p> <p>d) Inanspruchnahme Transporter je angefangene halbe Stunde</p> <p>e) Inanspruchnahme Sonderfahrzeug je angefangene halbe Stunde</p> <p>f) Inanspruchnahme LKW je angefangene halbe Stunde</p>	<p>24,00 €</p> <p>24,00 €</p> <p>19,00 €</p> <p>3,00 €</p> <p>9,00 €</p> <p>15,00 €</p>
<p>15. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</p> <p>Für jede angefangene Seite</p>	0,35 €

16. Ablichtungen und Plots	-
bis zu DIN A 4                   (bis 0,062 qm)	7,00 €
über DIN A 4 bis zu DIN A 3 (bis 0,126 qm)	8,50 €
über DIN A 3 bis zu DIN A 2 (bis 0,25 qm)	10,50 €
über DIN A 2 bis zu DIN A 1 (bis 0,5 qm)	12,50 €
über DIN A 1 bis zu DIN A 0 (bis 1 qm)	14,50 €
	-
für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	-

## G. Standesamt

17. Auslagen für Trauungen außerhalb des Rathauses – ohne Tauchturm - (z.B. für die Bereitstellung von Räumen und aufgrund vertraglicher Bestimmungen)	200,00 €
18. Auslagen für Trauungen im Tauchturm	300,00 €
19. Reservierung eines Eheschließungstermins vor Anmeldung der Eheschließung	20,00 €
20. Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (deutsches und ausländisches Recht)	66,00 €

Siegburg, 19.12.2014

In Vertretung:

Ralf Reudenbach

1. Beigeordneter